



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	2
2. Öffentliche Wahlbekanntmachung der Stadt Erwitte	5
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Ersatzbestimmung für ein Mitglied im Rat der Stadt Erwitte	8
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Einziehung einer öffentlichen Fläche	9
5. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte	10
6. Hinweisbekanntmachung Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 10.03.2021	11

**Herausgeber:**

Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister  
Am Markt 13, 59597 Erwitte  
Telefon: 02943 8960, E-Mail: [post@erwitte.de](mailto:post@erwitte.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Hendrik Henneböhl

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Druck:**

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: [www.erwitte.de](http://www.erwitte.de)

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der

#### **Stadt Erwitte**

wird in der Zeit vom **6. bis 10. September 2021**, von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag und Dienstag, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Erwitte, Wahlamt, Info-Theke, Am Markt 13, 59597 Erwitte, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **6. bis 10. September 2021**, spätestens am **10. September 2021 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Erwitte, Rathaus, Wahlamt, Info-Theke, Am Markt 13, 59597 Erwitte, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **5. September 2021** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein erhalten hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 146 Soest

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

## 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 5. September 2021**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 10. September 2021**) versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. September 2021, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der Stadt Erwitte abgegeben werden.

Erwitte, 02.08.2021

Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

## Öffentliche Wahlbekanntmachung der Stadt Erwitte

1. Am 26.09.2021 findet die

### Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Erwitte ist in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 010: Wahlraum:	01/0 Neues Schützenhaus Schallern Neues Schützenhaus Schallern
Wahlbezirk 020: Wahlraum:	02/0 Gemeinschaftshaus Böckum Gemeinschaftshaus Böckum
Wahlbezirk 030: Wahlraum:	03/0 Bürgerzentrum Schmerlecke Bürgerzentrum Schmerlecke
Wahlbezirk 040: Wahlraum:	04/0 Cyriakus-Grundschule Horn Cyriakus-Grundschule Horn
Wahlbezirk 050: Wahlraum:	05/0 Jugendtreff Berenbrock Jugendtreff Berenbrock
Wahlbezirk 060: Wahlraum:	06/0 Bürgertreff Brinkweiden Ebbinghausen Bürgertreff Brinkweiden Ebbinghausen
Wahlbezirk 070: Wahlraum:	07/0 Ehemalige Schule Völlinghausen Ehemalige Schule Völlinghausen
Wahlbezirk 080: Wahlraum:	08/0 Dorfgemeinschaftshaus Stirpe Dorfgemeinschaftshaus Stirpe
Wahlbezirk 090: Wahlraum:	09/0 Städt. Gymnasium Erwitte Städt. Gymnasium Erwitte
Wahlbezirk 100: Wahlraum:	10/0 Hellweghalle Erwitte Hellweghalle Erwitte
Wahlbezirk 110: Wahlraum:	11/0 Kath. Pfarrheim Erwitte Kath. Pfarrheim Erwitte
Wahlbezirk 120: Wahlraum:	12/0 Erich-Kästner-Grundschule Erwitte Erich-Kästner-Grundschule Erwitte
Wahlbezirk 130: Wahlraum:	13/0 Alte Schule Eikeloh Alte Schule Eikeloh
Wahlbezirk 140: Wahlraum:	14/0 Schützenhalle Bad Westernkotten (1) Schützenhalle Bad Westernkotten (1)

Wahlbezirk 150: 15/0 Schützenhalle Bad Westernkotten (2)  
Wahlraum: Schützenhalle Bad Westernkotten (2)

Wahlbezirk 160: 16/0 Schützenhalle Bad Westernkotten (3)  
Wahlraum: Schützenhalle Bad Westernkotten (3)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Stadt Erwitte werden drei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 12.00 Uhr in den Briefwahllokalen zusammen. Die Briefwahllokale befinden sich im Rathaus der Stadt Erwitte, Am Markt 13 sowie im benachbarten Königshof, Am Markt 12. Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse sind öffentlich (siehe Punkt 4 dieser Bekanntmachung).

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

**Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einem amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle direkt abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Erwitte, 02.08.2021

Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister  
gez. Hennebühl

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

### Ersatzbestimmung für ein Mitglied im Rat der Stadt Erwitte

Ratsmitglied Claudia Stenner, wohnhaft in 59597 Erwitte, E-Mail: claudia.stenner@t-online.de, ist mit Ablauf des 30.06.2021 als Vertreterin der SPD aus dem Rat der Stadt Erwitte ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird festgestellt, dass

**Herr Andreas Eggeringhaus,  
wohnhaft in 59597 Erwitte,  
E-Mail: andreas-eggeringhaus@t-online.de,**

als Ersatzbewerber lt. der Reserveliste der SPD ab dem 05.07.2021 in den Rat der Stadt Erwitte einrückt.

Herr Eggeringhaus hat mit Erklärung vom 02.07.2021, eingegangen am 05.07.2021, das Ratsmandat angenommen.

Gegen diese Feststellung einer Ersatzbestimmung für die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Erwitte können gem. § 45 Abs. 6 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Entscheidung Einspruch erheben, über den dann der Wahlleiter entscheidet.

Ein solcher Einspruch ist beim Wahlleiter (Bürgermeister der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte) schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Erwitte, 21.07.2021

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

gez. Henneböhl



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Die Stadt Erwitte beabsichtigt, die folgenden öffentlichen Flächen einzuziehen, um sie an den Eigentümer des anliegenden Grundstückes zu veräußern.

1. Öffentliche Teilfläche vor dem Flurstück 148 im Lohweg in Horn

Unterlagen, aus denen die einzuziehenden Flächen ersichtlich sind, können während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses beim Fachdienst Verkehrsplanung, Straßenbau, Rathaus, Am Markt 13, Zimmer 303 eingesehen werden.

Zur Absicht der Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntgabe Anregungen und Bedenken geäußert werden. Diese können mündlich oder zur Niederschrift beim Fachdienst Verkehrsplanung, Straßenbau unter obiger Adresse oder schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte gerichtet werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erwitte, 21.07.2021

Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

## **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2020, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Anhang und Lagebericht des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 nach § 101 GO NRW geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Die Ergebnisrechnung 2020 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 41.052,01 € ab.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2020 auf 51.297,94 €.

Die Schulzweckverbandsversammlung der Sekundarschule Anröchte/Erwitte hat in der Sitzung vom 10.03.2021 den geprüften Jahresabschluss 2020 festgestellt und dem Schulzweckverbandsvorsteher für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss wird gemäß des § 14 Abs. 3 Schulzweckverbandsatzung Sekundarschule Anröchte/Erwitte den Verbandsmitgliedern nach dem festgesetzten Umlageverhältnis erstattet.

Mit Schreiben vom 06.07.2021 teilt die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Kommunalaufsicht mit, dass die öffentliche Bekanntmachung durchgeführt werden kann.

Der Jahresabschluss 2020 mit Anhang und Lagebericht liegt ab dem 21.07.2021 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 6, zur Einsichtnahme aus.

Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte

Anröchte, 21. Juli 2021

gez. Falkenau  
Zweckverbandsvorsteherin

## Hinweisbekanntmachung

### **Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 10.03.2021**

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 29 vom 24.07.2021, S. 285 bis 287, lfd. Nr. 428, öffentlich bekanntgemacht worden.

Dieses Amtsblatt kann unter folgenden Link eingesehen werden:

[https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/29\\_AB\\_2021.pdf](https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/29_AB_2021.pdf)

Auf die vorstehend genannte Bekanntmachung wird hiermit hingewiesen.

Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte

Anröchte, 26.07.2021

gez.Falkenau  
Zweckverbandsvorsteherin